

S T A T U T E N :

über den ausgeteilten Gemeindeboden in der Gemeinde

M a u r e n
=====

Für den, von der Gemeinde Mauren an die Bürgerschaft ausgeteilten Gemeindeboden haben folgende Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 15. Okt. 1952 zu gelten.

Art. 1

Das Nutzungsrecht des fälligen Gemeindebodens im Ried wird von den nutzungsberechtigten Bürgern der Gemeinde Mauren teils aus dem Titel der Anwartschaft, teils aus dem Titel des Familienverbandes erworben.

Art. 2

Dieser fällige Gemeindeboden wird eingeteilt in "Familiengüter" mit 700 -1100 Klaftern, je nach der Bodenbeschaffenheit.

Art. 3

Zur Anwartschaft auf ein Familiengut sind berechtigt:

- a) wer sich den Landesgesetzen gemäss verhehlicht hat und einen eigenen Haushalt führt;
- b) Witwer oder Witwe mit einem oder mehreren Kindern,
- c) ledige Geschwister, die zusammengehen und einen gemeinsamen Haushalt führen;
- d) für ein halbes Familiengut alleinstehende grossjährige Personen, die einen eigenen Haushalt führen;
- e) Auswärtige, das heisst solche, die im Inlande domizilieren und die Voraussetzungen von a, b, oder c gegeben sind.

Im Auslande domizilierende können am Familiengut nicht Anwärter werden.

